

Richtlinien zur Vergabe des RWalumni-Studien-Stipendiums

§ 1 Ziele der Förderung

- (1) Der Verein Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V. verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ideell und materiell zu fördern.
- (2) ¹In Anbetracht dieser Zielsetzung unterstützt das RWalumni-Studien-Stipendium leistungsstarke und engagierte junge Menschen auf ihrem Bildungsweg. ²Zum einen soll durch die Förderung besonderer studentischer Leistungen ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden. ³Andererseits tragen die ideellen Bestandteile der Förderung dem Netzwerkgedanken Rechnung, der zu einem wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Studierendenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Praxis verhilft.
- (3) Darüber hinaus sollen Impulse aus dem Kreise der Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen eines proaktiven Gedankenaustauschs zu einer Weiterentwicklung der Arbeit des Förderungsgebers führen.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Studierende, die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, gleich in welchem Studiengang, mit dem Ziel eines Studienabschlusses an dieser Fakultät immatrikuliert sind.
- (2) Darüber hinaus müssen die Studierenden Mitglied des RWalumni-Vereins sein.

§ 3 Förderdauer

- (1) ¹Die Vergabe der Förderung erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres, beginnend jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. ²Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Förderung automatisch. ³Eine Anschlussförderung ist nach einer Wiederbewerbung möglich.
- (2) ¹Ferner endet die Förderung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 1. das laufende Studium abgebrochen hat,
 2. exmatrikuliert wird oder
 3. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat.²Dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird; spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde. ³Die Förderung kann im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums mit einem Bachelorabschluss weitergeführt werden, wenn sich ein Hochschulstudium mit dem Ziel eines Masterabschlusses an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ohne Unterbrechung anschließt.

§ 4 Finanzielle Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt für den Förderungszeitraum monatlich 300,00 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch das RWalumni-Studien-Stipendium und andere Stipendienprogramme ist nicht möglich.

§ 5 Ideelle Förderung

- (1) ¹Neben der finanziellen ist die ideelle Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten wichtiger Bestandteil des Förderprogrammes. ²Hierzu wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten eine persönliche Mentorin oder ein persönlicher Mentor als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Seite gestellt. ³Diese bzw. dieser soll durch langjährige Erfahrung, Expertise und Führungskompetenzen als Begleiterin oder Begleiter, Unterstützerin oder Unterstützer bei strategischen Entscheidungen fungieren. ⁴Die fachliche Ausrichtung der Mentorin oder des Mentors soll dabei dem belegten Studiengang der Stipendiatinnen und Stipendiaten entsprechen.
- (2) Über diese enge Verbindung hinaus stehen den Stipendiatinnen und Stipendiaten die gesamten Vorzüge des Ehemaligennetzwerkes des Förderungsgebers mit regelmäßigen Workshops und aktiven Regionalgruppen in ganz Deutschland zur Verfügung.

§ 6 Vergabekriterien

- (1) ¹Die Förderung wird an engagierte und verantwortungsbewusste junge Studierende aufgrund von besonderen Leistungen oder herausgehobener Befähigungen vergeben. ²Bei der Vergabeentscheidung nimmt die Ausgewogenheit von fachlicher sowie persönlicher Eignung und erkennbarem gesellschaftlichen Problembewusstsein einen großen Stellenwert ein. ³Im Vordergrund der Förderung steht die Persönlichkeit einer jeden Stipendiatin und eines jeden Stipendiaten. ⁴Hierzu zählen Zuverlässigkeit, Leistungswille, Entschlussfreudigkeit sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die eigenen Fähigkeiten aktiv einzubringen.
- (2) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden für die Vergabe der Förderung insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
 1. bisher erbrachte Studienleistungen
 2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
 3. eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 4. persönlicher Werdegang,
 5. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder
 6. die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.
- (3) Studierende, die unmittelbar zum nächstmöglichen Förderungsbeginn außerhalb Deutschlands studieren oder ein Praktikum absolvieren, können nicht berücksichtigt werden.

- (4) ¹Studierende eines Zweitstudiums, die bereits ein berufsbefähigendes Hochschulexamen vorweisen, können nicht berücksichtigt werden. ²Berücksichtigt werden hingegen Studierende eines Zweitstudiums, die die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über ein Fachhochschulstudium erlangt haben.
- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Studierende, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht haben.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 20 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.

§ 7 Vergabeverfahren

- (1) ¹Die Bewerbung für eine Förderung beginnt jeweils im Sommersemester. ²Die Bewerbungsfrist wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) ¹Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten trifft eine Auswahlkommission unter dem Vorsitz des oder der Vorstandsvorsitzenden des Förderungsgebers. ²Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden der Stellvertretende oder die Stellvertretende Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied und zwei Professorinnen oder Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit gleichem Stimmrecht an. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Vorstand des Vereins benannt. ⁴Die Auswahlentscheidung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Im Falle einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) ¹Die Bewerbung ist elektronisch an die Auswahlkommission zu richten. ²Hierfür wird eine elektronische Adresse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (4) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen
 - 1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
 - 2. lückenloser, tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten)
 - 3. Immatrikulationsbescheinigung
 - 4. Fotokopie des Hochschulzugangs- und gegebenenfalls Bachelorzeugnisses
 - 5. Fotokopien aller Ausbildungs- und Praktikantenzugnisse
 - 6. Fotokopien aller Engagementbescheinigungen und Auszeichnungen
 - 7. Aufstellung aller erworbenen Leistungsnachweise.
- (5) Auf Basis der bei der schriftlichen Bewerbung eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Auswahlkommission eine erste Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Die danach geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (7) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Bewertung der Auswahlgespräche anhand der vorstehenden Vergabekriterien.
- (8) Im Falle der Wiederbewerbung ist die erneute Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen ausreichend.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, sowie die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (2) ¹Die Stipendiatinnen und Stipendiaten zeigen dem Förderungsgeber Veränderungen, die für die Vergabe der Förderung erheblich sind, unverzüglich unter Hingabe der entsprechenden Nachweise an. ²Hierzu ist insbesondere das Hochschulabschlusszeugnis oder die Exmatrikulationsbescheinigung in Kopie einzureichen.
- (3) Zusätzlich ist nach dem Ende der Förderung ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird.
- (4) ¹Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erklären mit der Annahme der Förderung die Bereitschaft, bei der Vereinsarbeit des Förderungsgebers proaktiv mitzuwirken, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Förderprogrammes teilzunehmen; eine Pflicht zur Mitwirkung oder Teilnahme besteht nicht. ²Der Förderungsgeber ist bemüht, das Netzwerk zwischen Stipendiatinnen und Stipendiaten und den Mentorinnen und Mentoren mit Leben zu füllen und in geeigneter Weise zu fördern.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) ¹Die Förderung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. ²Mit dem Zugang der Kündigung wird die Förderung eingestellt. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Stipendiatin oder der Stipendiat Handlungen begeht, die dem Ruf und den Werten des Förderungsgebers zuwiderlaufen,
 2. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden ist,
 3. die Stipendiatin oder der Stipendiat den Anforderungen an die Förderung in erheblichem Umfang nicht mehr gerecht wird oder
 4. die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich entfallen sind, diese aber aufgrund fehlender Mitteilung seitens der Stipendiatin oder des Stipendiaten weitergewährt wurde.
- (2) ¹Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. ²In den übrigen Fällen der Kündigung können die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückgefordert werden.

§ 10 Rücktritt

¹Der Geförderte kann jederzeit ohne Nennung eines Grundes durch schriftliche Mitteilung an den Verein von der Förderung zurücktreten. ²Mit dem Rücktritt entfällt die Rechtsgrundlage für die Förderung.

Bayreuth, 30.05.2020